

extrem schwieriger Schüler

Beitrag von „Osja“ vom 18. April 2024 16:47

Zitat von Moebius

Rein rechtlich ist das so falsch, zumindest in Niedersachsen gibt es als letzten Punkt im Katalog der Ordnungsmaßnahmen den "Ausschluss von allen Schulen", was formal der Feststellung der Unbeschulbarkeit entspricht. Die Hürden sind allerdings hoch und alle anderen Ordnungsmaßnahmen müssen vorher durch sein (also insbesondere der Ausschluss aus einer Klasse und einer Schule).

In Hessen ist das leider nicht so. Das gibt es :

Unterrichtsausschluss bis zu 2 Wochen in Hessen gem. § 82 Abs. 2 Nr. 5 HSchG:

Überweisung von der Schule in Hessen gem. § 82 Abs. 2 Nr. 6 HSchG:

Verweisung von der Schule in Hessen gem. § 82 Abs. 2 Nr. 7 HSchG:

Aber interessant, dass es in anderen Bundesländern möglich ist.